

Satzung

zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnungsbau Wednig“ der Stadt Trebsen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634) hat der Stadtrat der Stadt Trebsen mit Beschluss SR/43/10/18 am 27.08.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 - „Wohnungsbau Wednig“ umfasst die Grundstücke die innerhalb der in Planzeichnung (Anlage 1) gekennzeichneten Grenzen liegen:

Einbezogen sind folgende Flurstücke der Gemarkung Wednig: 1/4; 1/6 bis 1/22 und 5/1. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 8.922 m².

§ 2 Aufhebung

Der seit dem 09. Januar 1997 genehmigte Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 – „Wohnungsbau Wednig“ der Stadt Trebsen wird ersatzlos aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Trebsen, den 27.08.2018


Stefan Müller
Bürgermeister

